

**Rüben - Molluskizide**

Stand: 12.06.2017



von



Produkt	Hersteller / Vertrieb	Wirkstoffe / Gehalte	Schaderreger	Anwendungsart		max. Anwen- dungen	Aufwandmenge		Warte- Zeit	Zu- lassung bis Ende	Auflagen Bienen	Saumstrukturen		Gewässer - Abstand (m)	
				Einsatzbedingungen			je AW	je Jahr				Auflage	Abstand in m	Auflagen, Anwendungsbestimmungen	
		g/l bzw. g/kg				Anzahl	l,kg/ha	l,kg/ha	Tage	Jahr					
Axcela	Lonza Cologne GmbH	30 Metaldehyd	Nacktschnecken	streuen	bis 9 Blätter entfaltet nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf; Abstand mindest. 14 Tage	3	7,0	21,0	F	2027	B3	NT115	5	NW642-1	Länderabstand
Delicia Schnecken-Linsen	frunol delicia GmbH	30 Metaldehyd	Nacktschnecken	streuen	ab Saat bis zur Rosettenbildung , nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf <b>WW718</b>	2	3,0	6,0	F	31.01.2018	B3			NW642	Länderabstand
Ferramol Schneckenkorn	W. Neudorff GmbH KG	9,9 Eisen-III-phosphat	Nacktschnecken	streuen	nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf	4		25,0	F	2017	B3				Länderabstand
METAREX Inov	DE SANGOSSE GmbH	40 Metaldehyd	Nacktschnecken		bis 5 Blätter entfaltet nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf; Abstand mindest. 5 Tage				F	2022	B3			NW642-1	Länderabstand
				streuen	Bei der Saat: Reihenbehandlung ab der Saat, Abstand 7 bis 21 Tage, nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf	5	5,0	17,5							
Mollustop	frunol delicia GmbH	30 Metaldehyd	Nacktschnecken	streuen	ab der Saat, Abstand 7 bis 21 Tage, nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf	2	3,0	6,0	F	31.01.2018	B3			NW642	Länderabstand
Xiren	Lonza Cologne GmbH	30 Metaldehyd	Nacktschnecken	streuen	bis 9 Blätter entfaltet nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf; Abstand mindest. 14 Tage	3	7,0	21,0	F	2027	B3	NT115	5	NW642-1	Länderabstand

**Grundsätzlich gelten die Hinweise auf der Verpackung!**

- NW642** Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW642-1** Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NT115** Bei der Anwendung in Freilandkulturen ist ein Mindestabstand von 5 m zum bewachsenen Feldsaum einzuhalten.